TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Bremen
Arster Hemm 56, 28279 Bremen
Tel: 0421 639198 11
Fax: 0421 639198 18

Hinweise für die Auswahl der Zugfahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen

Immer wieder kommt die Diskussion darüber auf, wie groß die Traktoren bei Brauchtumsveranstaltungen gewählt werden sollten. Einerseits soll der Charakter der „historischen" Veranstaltung gewahrt bleiben, andererseits erfordern zunehmend größere Wagen und deren Technik ein entsprechendes Zugfahrzeug.

Deshalb erst einmal Überlegungen aus rein technisch/rechtlicher Betrachtung:

- Das Merkblatt für Brauchtumsumzüge spricht von der Mitnahme von Personen auf **Anhängern hinter Zugmaschinen bis 60km/h**. Somit muss das Zugfahrzeug auch als „**Zugmaschine**" in der Betriebserlaubnis beschrieben sein (keine LKW, keine Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, keine STAPLER, keine Trecker/Unimog über 60km/h, ...).

- Fahrerlaubnis Klasse T bzw. L (bis 40km/h) ist ausreichend, aber der Fahrer muss 18 Jahre alt sein.

- Die zulässige Anhängelast der Zugmaschine kann der Betriebserlaubnis entnommen werden. Falls sich dort keine expliziten Angaben finden, hilft häufig ein Blick in die Herstellerunterlagen (Betriebsanleitung).
 Bei „normalen" Traktoren mit nationaler ABE kann man von einem zulässigen Zuggesamtgewicht von 40t ausgehen.

- Brauchtumswagen auf Basis von landwirtschaftlichen Anhängern mit Auflaufbremse (Gummiwagen bis 8t Gesamtgewicht) können von jedem Oldtimer-/Youngtimer-Traktor gezogen werden.

- Für Brauchtumswagen auf Basis von PKW-Anhängern gilt ähnliches. Es muss eine geeignete feste Verbindungseinrichtung (Zugkugel) vorhanden sein. Es ist darauf zu achten, dass die Deichsel auch bei negativer Stützlast nicht hochschlagen kann!

- Sonderfall: Brauchtumswagen ohne Bremse bis 3t mit Ausnahmegenehmigung erfordern in der Regel ein Mindesttraktorgewicht von 1,5t, um ein sicheres Führen des Anhängers zu gewährleisten. Im Zweifelsfall gelten die Auflagen der Ausnahmegenehmigung.

- Brauchtumswagen mit Druckluftbremse (Einleitung oder Zweileitung) dürfen auch im Brauchtumszug nur von Zugmaschinen mitgeführt werden, die mit einer entsprechenden Druckluftbeschaffung ausgerüstet sind.
 Das ist bei Oldtimer-Traktoren in der Regel nicht der Fall. Bei Youngtimern gibt es nachgerüstete Druckluftanlagen. Bei modernen Traktoren ist Druckluft inzwischen Standard.
 Das Gewicht der Traktoren ist aus technischer Sicht nicht relevant, weil jeder Traktor mit Druckluftanlage jeden Brauchtumsanhänger technisch ziehen darf.

- Spiegel: Ausgenommen von der Ausrüstungspflicht sind *„mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und mit offenem Führerplatz, der auch beim Mitführen von unbeladenen oder beladenen Anhängern nach rückwärts Sicht bietet"*. Das bedeutet, dass die Zugfahrzeuge vor großen Anhängern in der Regel mit entsprechenden Rückspiegeln auszurüsten sind (zumindest bei der An-/Abfahrt).

TNM 01 02.17 2.000.000

TP.29541/7 TÜV NORD Mobilität

TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Bremen
Arster Hemm 56, 28279 Bremen
Tel: 0421 639198 11
Fax: 0421 639198 18

- Beleuchtung: Die durch Aufbauten/Dekoration verdeckten vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen sind in geeigneter Form zu wiederholen.
 Über 2,75m Breite ist ein Gespann zusätzlich nach vorne und hinten mit Parkwarntafeln zu kennzeichnen.
 Bei Breite über 3m (mit Ausnahme) ist zusätzlich gelbes Rundumlicht erforderlich.

 Diese Vorgaben gelten für die An-/Abfahrt. Im abgesperrten Zugweg ist weder Beleuchtung noch Kennzeichnung der Überbreite erforderlich.

- Breite: Traktoren haben eine zulässige Breite von 2,55m! Die 35.Ausnahme-Verordnung billigt ihnen eine maximale Breite von 3m durch die Verwendung von bodenschonender Breitbereifung bzw. Zwillingsbereifung bei landwirtschaftlicher Verwendung zu.
 Deshalb befindet man sich bei der Verwendung von Breitbereifung in Brauchtumsveranstaltungen zumindest in einer rechtlichen Grauzone.

- Vorbaumaß: Anbauten, die mehr als 3,5m über das Lenkrad nach vorne ragen, gelten rechtlich grundsätzlich als Einschränkung des Sichtfeldes und erfordern in aller Regel eine Begleitperson, die dem Fahrer die für das sichere Führen des Fahrzeuges erforderlichen Hinweise gibt.
 Im abgesperrten Zuglauf können abweichende Vorgaben gemacht werden.

- Stromerzeuger: Die übliche Verwendung von mobilen Stromerzeugern zur Versorgung des Brauchtumswagens bedarf besonderer Sorgfalt.
 Bei Beachtung des Punktes „Vorbaumaß" wäre ein Verbau auf dem Brauchtumswagen selbst vorzuziehen.
 Die Verwendung von Hochspannung auf mobilen Anlagen unterliegt besonderen Vorschriften zum Schutz der mitfahrenden Personen. Besonders problematisch stellt sich die sichere Verlegung der Kabel über die Deichsel dar. Auch aus diesem Grund wäre ein Verbau auf dem Brauchtumswagen die bessere Wahl.
 Auf ein Nachtanken der (heißen) Stromerzeuger sollte im Zug verzichtet werden. Verschütteter Kraftstoff neigt zur Entzündung.

Hier einige weitere Empfehlungen zur Auswahl der Zugmaschinen, die nicht rechtlich begründet sind:

- Brauchtumsveranstaltungen wurden seinerzeit mit Fußgruppen und Pferdegespannen (Kutschen und Leiterwagen) durchgeführt. Im Wandel der Zeit wurden die Pferde durch Traktoren ersetzt.

- Für die Präsentation der Premiummodelle der Traktorenhersteller gibt es geeignetere Veranstaltungen.

- Der Charakter der Brauchtumsveranstaltung wird am besten gewahrt, wenn die eingesetzten Zugmaschinen in einem angemessenen Verhältnis zum Brauchtumswagen stehen.

 Für die auflaufgebremsten Wagen sollten Oldtimer-/Youngtimertraktoren bis 4t Gesamtgewicht hinreichend sein.

 Für die druckluftgebremsten Wagen sollten Traktoren bis 7,5t Gesamtgewicht ausreichen und auch in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

- Der Einsatz von besonderen historischen Traktoren (z. B. Bulldog) sollte auch abweichend von den Gewichtsvorgaben jederzeit möglich sein, da sie das Gesamtbild der Brauchtumsveranstaltung unterstreichen.

TNM 01 02.17 2.000.000